

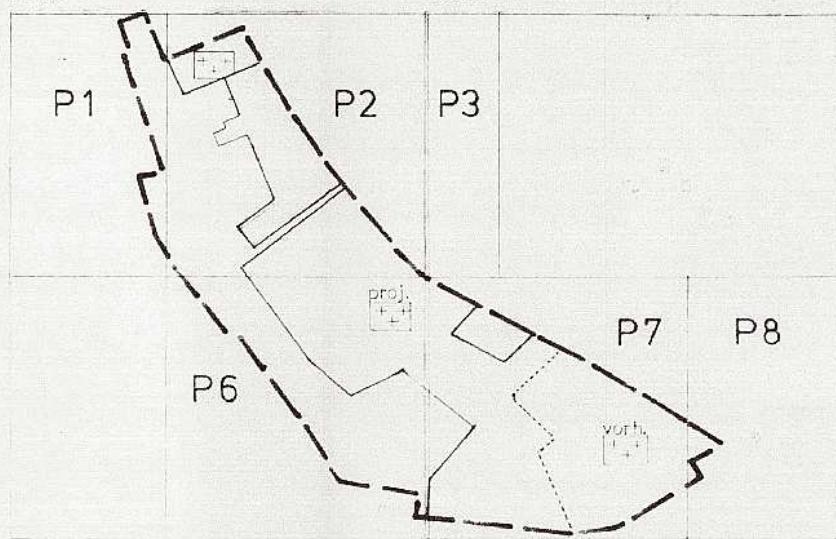
BEAUMARAIIS

BBPL AM RECH

ORIENTIERUNGSPLAN

Blatt 1

Blatt 2



Kreisstadt Saarlouis

ÄNDERUNG

27.11.1980 BRYS

BEBAUUNGSPREIS  
AM RECH

1:100

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DES  
BEBAUUNGSPREIS "AM RECH" ( SATZUNG )  
SAARLOUIS 22.12.1980  
KREISSTADT SAARLOUIS  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
*i.v. Reulco*



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES



GRUNDSTÜCKSGRENZEN



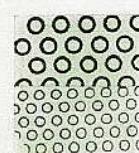
NUTZUNGSGRENZE



VORHANDENE HOHEN ÜBER NN



GEPLANTE HOHEN ÜBER NN



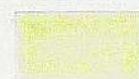
WALDFLÄCHEN

VORHANDEN

GEPLANT



FRIEDHOFSSFLÄCHEN



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT



GRUNFLÄCHEN PRIVAT



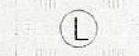
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE



OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN MIT ZAHL DER STELLPLATZE



FUSSWEGE DEREN TRASSENFÜHRUNG DER TOPOGRAPHIE  
ANGEPASST WIRD



GRENZEN DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES



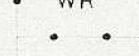
FREILEITUNG, SCHUTZSTREIFEN MIT METERANGABE



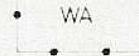
TRAFOSTATION



BAUFLÄCHEN



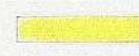
REINES WOHNGEBIET



ALLGEMEINES WOHNGEBIET



VORHANDENE GEBAUDE



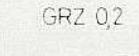
VORHANDENE GEBAUDE, ZUM ABBRUCH AUSGEWIESEN



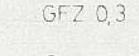
BAUGRENZEN



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE



GRZ 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL



GFZ 0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL



0 OFFENE BAUWEISE



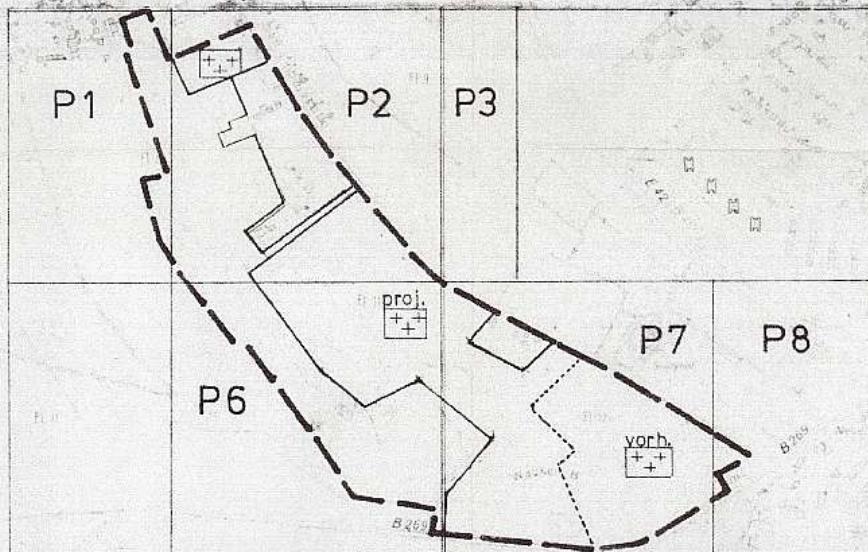
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

## BBPL AM RECH

## ORIENTIERUNGSPLAN

Blatt 1

Blatt 2



PICARD

Änderungsvermerk		
Jah.	Datum	Name

Kreisstadt Saarlouis

Amt für Bauwesen

BEBAUUNGSPLAN  
AM RECH

Datum	Name	Plan-Nr.

Autoren:

Maßstab: 1:1000

Bauteil:

Größe:

Geb.:

Saarlouis, den

Amt für Bauwesen - Hochbau

Abgestellt: Saarlouis, am

Amt für Bauwesen - Hochbau

Schrift: DIN 1451

Die öffentliche Darlegung und Anhörung  
der Bürger gem. § 2a (6) BBauG  
erfolgte am 22.02.1978

Saarbrücken, den 19.12.1980

Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit  
der Begründung gemäß § 2a (6) BBauG  
für die Dauer eines Monats in der  
Zeit vom **05.01.79** bis einschl.  
**06.02.79** zu jederzeit und ein nicht  
unrechtmäßig ausgeräumten

Ort und zu jeder Zeit Auslegung wurden  
am **22.12.78** mit dem Minister für Umwelt-  
und Raumordnung gemäß dem Rechten  
die Anregungen während der Ausle-  
gung vorgetragen werden können.

Der Stadtrat hat am **17.10.1980** den  
Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als  
Satzung

BESCHLOßSEN

Saarbrücken, den 19.12.1980

Der Oberbürgermeister



19.12.1980

Der Oberbürgermeister

Die Genehmigungsverfügung des Herrn  
Ministers für Umwelt-Raumordnung  
und Bauwesen vom **17.02.81** ist am  
**04.03.81** gemäß § 11 BBauG erneut  
zu bestimmen und vorher mit  
dem Antrag auf Einholung der  
öffentlichen Auslegung des Bebauungs-  
planes und der Begründung  
Mit dieser Genehmigung sollte der  
Bebauungsplan in Recht übergehen.

*Künker*  
SAARLAND  
Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen  
(Würker)  
Diplom-Ingenieur  
216-5152/1916-118c

29.06.81

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DES  
BEBAUUNGSPANS "AM RECH" (SATZUNG)  
SAARLOUIS 22.12.1980  
KREISSTADT SAARLOUIS  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
*i.v. Künker*

## B e b a u u n g s p l a n (Satzung)

für das Gebiet "Am Rech" in Saarlouis-Beaumarais und -Picard

Gemarkung Beaumarais, in den Fluren 10, 11 und 12

Gemarkung Picard, in den Fluren 11 und 12

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbau-  
gesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) sowie in der Neu-  
fassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976  
(BGBl. I, S. 2256) gem. § 2 (1) dieses Gesetzes wurde in der  
Sitzung des Stadtrates vom 19.12.1975 beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschuß des Stadtrates  
zur Aufstellung des Bebauungsplanes entfällt gem. § 1 (1) der  
Überleitungs- und Schlußvorschriften des BBauG.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch die Kreis-  
stadt Saarlouis - Amt für Bauwesen - Stadtplanung.

### Festsetzungen gemäß § 9 (1) u. (7) des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich des Bebauungs-  
planes

siehe Plan

2. Art der baulichen Nutzung

Es gilt die Baunutzungsverordnung  
(BauNVO) 1977 (BGBl. Teil I,  
S. 1764)

2.1 Baugebiet WR

Reines Wohngebiet

2.1.1 zulässige Anlagen

Wohngebäude

2.1.2 ausnahmsweise zulässige  
Anlagen

entfällt

2.2 Baugebiet WA

Allgemeines Wohngebiet

2.2.1 zulässige Anlagen

1. Wohngebäude,  
2. die der Versorgung des Gebiets  
dienenden Läden, Schank- und  
Speisewirtschaften sowie nicht  
störende Handwerksbetriebe,  
3. Anlagen für kirchliche, kultu-  
relle, soziale und gesundheit-  
liche Zwecke.

2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Maß der baulichen Nutzung	Es gilt die BauNVO von 1977
3.1 Zahl der Vollgeschosse	siehe Plan
3.2 Grundflächenzahl	siehe Plan
3.3 Geschoßflächenzahl	siehe Plan
3.4 Baumassenzahl	entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4. Bauweise	offene Bauweise, 2 Wohngebäude in dem mit "A" bezeichneten Bereich zulässig
5. überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	siehe Plan
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt
11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der bebaubaren Grundstücksfläche
11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf die Baugrundstücke	innerhalb der überbaubaren Grund-

- stücksf lächen und außerhalb der selben nur neben der Einfahrt auf das Baugrundstück
12. Höhenlagen der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis Oberkante Erdgeschoßfußboden) nach örtlicher Einweisung
13. Flächen für den Gemeinbedarf entfällt
14. überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen entfällt
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden konnten, errichtet werden entfällt
16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird 1. Friedhofsflächen, siehe Plan  
2. Waldf lächen
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung siehe Plan
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen siehe Plan

20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen wie vorhanden - siehe Plan.
21. Versorgungsflächen soweit im Plan nichts vorgesehen, gem. BauNVO § 14 (1) und (2)
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen 35 kV-Ltg. der VSE und 10 kV-Ltg. der Stadtwerke Saarlouis siehe Plan
23. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen entfällt
24. Öffentliche und private Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe siehe Plan
25. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen zulässig nur  
1) Friedhofsflächen nach besond. Projekt  
2) innerhalb der überbaubaren Flächen, soweit für Bauvorhaben erforderlich und im Baugenehmigungsverfahren Genehmigung erteilt ist

27. Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft siehe Plan
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppein und dergl. entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können Waldflächen siehe Plan
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen siehe Plan
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen entfällt
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie

die zum Schutz vor solchen  
Einwirkungen oder zur Vermei-  
dung oder Minderung solcher  
Einwirkungen zu treffenden Vor-  
kehrungen

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 (5) BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

entfällt

entfällt

zukünftig im gesamten Geltungsbereich

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 (6) BBauG  
in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBI. S. 2256)

Landschaftsschutzgebiet

zum Bebauungsplan gehören:

2 Blätter i. M. 1 : 1000, und zwar  
Blatt 1 = P 1, P 2 u. P 6  
Blatt 2 = P 3, P 7 u. P 8  
Auf den Übersichtsplan wird  
verwiesen.

Planzeichen:

Nach der Planzeichenverordnung vom  
19. Januar 1965 und DIN 18003  
- unmaßstäblich -

Die öffentliche Darlegung und Anhörung der Bürger gem. § 2 a (2)  
BBauG erfolgte am 22.02.1978.

Saarlouis, den 20. November 1978

Der Oberbürgermeister



Dieser Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäß § 2 a (6)  
BBauG für die Dauer eines Monats in der Zeit vom ...05.01.79.....  
bis einschließlich ...06.02.79..... zu jedermann's Einsicht öffentlich  
ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am ...22.12.78.....  
mit dem Hinweis "ortsüblich bekanntgemacht", daß Bedenken und An-  
regungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Saarlouis, den 19. Dez. 1978

Der Oberbürgermeister



Der Stadtrat hat am ..... 17.10.80 ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Saarlouis, den 19. Dez. 1980

Der Oberbürgermeister

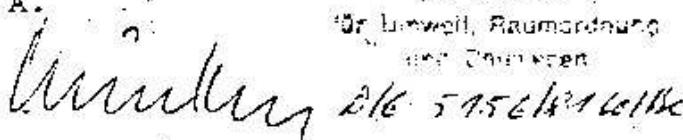


Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 17.2.1981

Der Minister für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen SAARLAND

I. A. Der Minister  
für Umwelt, Raumordnung  
und Bauwesen



Minister 26.5.1981 Weiß

Diez, Senator

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom ... 17.02.81 ..... ist am ... 04.03.81 ..... gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Saarlouis, den 29.06.81

Der Oberbürgermeister

